

S 7. Dez. 76 1 7

s.B.51.322.Lig.arab.O. - JH/1e

Den 6. Dezember 1976.

z.Zt.

Notiz für Herrn H. Freiburghaus, Handelsabteilung EVD,
zu Händen von Herrn M. Jaeger

ARABISCHER ISRAEL-BOYKOTT

Anwendung: Der Boykott wird von folgenden Staaten der arabischen Liga appliziert : Aegypten, Vereinigte Arabische Emirate, Irak, Jordanien, Kuwait, Libanon, Libyen, Saudi Arabien, Syrien.
Die Maghreb-Staaten (Algerien, Tunesien und Marokko) beteiligen sich nicht am arabischen Israel-Boykott, obwohl auch sie Mitglieder der Arabischen Liga sind.

Organisation: Zentrale und Sitz des Generalkommissars der arabischen Boykottbüro ist : Damaskus. Regionale Büros gibt es in allen eingangs erwähnten Staaten.

Gründung:

Nach dem ersten arabisch-israelischen Krieg von 1948.

Rechtslage:

Nach internationalem Recht ist der Wirtschaftsboykott eines Landes, mit dem man sich im Kriegszustand befindet - und die arabischen Staaten betrachten sich noch immer als im Kriegszustand mit Israel befindlich - zulässig.

Hauptziele der Boykottmassnahmen:

Unterbindung jeglicher Transaktionen zwischen arabischen Firmen und Gesellschaften mit ausländischen Unternehmen, die durch ihr Geschäftsgebahren zum wirtschaftlichen oder militärischen Potential Israels beitragen.

./.



Hauptziele der Boykottmassnahmen: (Fortsetzung)

Der arabische Israelboykott umfasst also nicht den blossen Handel - Verkauf von Fertigprodukten - mit Israel, sondern nur die "institutionalisierte" wirtschaftliche Verflechtung mit Israel, z.B. durch Lizenzvergabe, Errichtung von Zweig- oder Montagewerken, Generalvertretungen in Israel für Nahost oder Generalvertretung für israelische Firmen in Europa etc.

Auswirkungen:

Die Zweckmässigkeit der Boykottmassnahmen ist umstritten. Oft entscheiden sich westliche Firmen, vor die Alternative Israel oder arabische Welt gestellt, für den grösseren arabischen Markt, Israel hat aber unter dem Boykottdruck seine eigene Wirtschaft und Industrie intensiver entwickelt, um möglichst unabhängig zu sein. Westliche Industrieunternehmen durch Boykottandrohung unter Druck zu setzen, ist für arabische Wirtschaftsplaner eine nicht unproblematische Politik. Z.B. Aegypten, das sich in der Phase des Wiederaufbaus befindet, hat die Hilfe westlicher Industrien und Firmen dringend nötig. Fazit: Grosse Flexibilität in der Anwendung der Boykottbestimmungen.

Letzte Entwicklung:

Die internationale Finanzwelt hat in den letzten Monaten die Auswirkungen des Boykotts zu spüren bekommen. Auf kuwaitischen und libyschen Druck hin sind einige westliche Banken mit Hauptsitz in London, Paris und New York aus den Emissionskonsortien für Eurobond-Anleihen ausgeschlossen worden. Die Tatsache, dass sich die meisten der betroffenen Banken in jüdischem Besitz befinden, hat dem Boykottbüro - vor allem von amerikanischer Seite - den Vorwurf "religiöser Diskriminierung" eingetragen. Nach dem Wortlaut der 1954 von der Arabischen Liga verabschiedeten Boykottgesetze sollen die Boykottmassnahmen nämlich nicht gegen Angehörige des jüdischen Glaubens gerichtet sein, sondern "gegen alle Personen und Gesellschaften, ungeachtet ihrer Rasse, Nationalität und Religion, die dem wirtschaftlichen und militärischen Vorteil Israels oder den Zielen des Zionismus dienen."

Haltung der Schweiz:

Das Vorgehen der arabischen Boykottbüros ist, vom Standpunkt der neutralen Schweiz aus gesehen, natürlich höchst unerfreulich. Leider bestehen rechtlich wenig Ansatzpunkte, um gegen das Prinzip der Boykottpolitik anzukämpfen. Auch grosse und mächtige Staaten haben hier bisher nicht mehr als die Schweiz erreichen können. Dies hindert das Politische Departement und seine Auslandsvertretungen indessen nicht daran, bei sich bietender Gelegenheit jeweils gegenüber den arabischen Staaten unserer Missbilligung der Boykottpraktiken, soweit sie sich

- 3 -

auf schweizerische Firmen erstrecken, Ausdruck zu verleihen. Was die von den Boykottbüros an schweizerische Unternehmen gerichteten "Drohbriefe" anbelangt, so müssen wir es freilich den Firmen anheim stellen, mit Rücksicht auf ihre Interessenlage selbst zu entscheiden, wie sie darauf reagieren wollen. Dies kann aber nur im Rahmen der schweizerischen Rechtsvorschriften (Schutz des Geschäftsgeheimnisses, StBG 273) erfolgen.

Im Übrigen prüft das EPD gemeinsam mit den bedrohten Firmen wie am besten vorgegangen werden kann, um den Boykottmassnahmen (Schwarze Liste) auszuweichen. (Suche nach pragmatischen Lösungen gestützt auf die gemachten Erfahrungen in andern Fällen.) Bis jetzt erhielten wir :

- 278 Meldungen über Schweizer Firmen, die auf die Schwarze Liste gesetzt wurden;
- 355 Meldungen über ausländisch beherrschte Domizilgesellschaften in der Schweiz;
- 89 Meldungen über erfolgte Streichungen von der Schwarzen Liste.

Wir ergänzen diese allgemeine Notiz durch Ueberlassung folgender Unterlagen :

- ./.. "Wirtschaftlicher Boykott Israels durch Mitgliedstaaten der Arabischen Liga",
Verfasser Herr Botschafter R. Probst.
- ./.. Brief mit Dokumentation unserer Botschaft in Washington vom 27. September 1976, betitelt:
"Les Etats-Unis face au boycottage arabe d'Israël".

POLITISCHE DIREKTION
i.V.

(Kaufmann)

2 Beilagen.

8 - 7. Dez. 76 17